

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,  
Integration und Sport

Bremen, 25.02.2018

Bearbeitet von Frau Mauersberg  
Telefon: 361 2078

Lfd. Nr. **104/19**

Vorlage  
für die Sitzung der staatlichen Deputation  
für Soziales, Jugend und Integration  
am 15.02.2018

**Beschlüsse zum Bereich Sozialrecht, Rehabilitation und Integration behinderter Menschen der 94. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder am 06./07.12.2017 in Potsdam**

**A Problem**

Am 06./07. Dezember 2017 fand in Potsdam die Jahreskonferenz der Arbeits- und Sozialminister/innen (ASMK) statt.

**B Lösung**

Die Beschlüsse zum Bereich Sozialrecht, Rehabilitation und Integration behinderter Menschen der Konferenz werden der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration als Anlage zur Kenntnis gegeben.

**C Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Beschlüsse der 94. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder vom 06./07. Dezember 2017 in Potsdam zur Kenntnis.

**Anlage:** Beschlüsse zum Bereich Sozialrecht, Rehabilitation und Integration behinderter Menschen der 94. ASMK

# 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

## TOP 5.1

**Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (LBAG BTHG)**

**Antragsteller: alle Länder**

**- Grüne Liste -**

### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

1. Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nimmt den Bericht der Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes über die Arbeit der Arbeitsgruppe im Jahre 2017 zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder dankt der Bundesministerin für Arbeit und Soziales für die Errichtung einer Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Vorsitzländern der ASMK für ihre Bereitschaft, sich mindestens für die Jahre 2017 bis 2020 an den Personalkosten der gemeinsamen Geschäftsstelle zu beteiligen.
3. Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder hält diese Form der strukturellen Zusammenarbeit zwischen Ländern und Bund für eine erfolgreiche gemeinsame Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Interesse der Menschen mit Behinderungen weiterhin für unerlässlich.

# 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

## TOP 5.2

### Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

### Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX neu

Antragsteller: alle Länder

- Grüne Liste -

#### Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erkennt vor dem Hintergrund von Artikel 26 UN-BRK die Notwendigkeit an, im Rahmen eines regelmäßigen Teilhabeverfahrensberichtes relevante Daten aller Rehabilitationsträger zum Rehabilitationsleistungsgeschehen und zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit zusammenzuführen und Möglichkeiten einer Evaluation und zielgenauen Steuerung für Bund und Länder zu eröffnen.
2. Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder hält es aber für erforderlich, das Meldeverfahren zur Umsetzung des Anforderungskataloges nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 – 16 SGB IX neu in die Berichterstattung der bundesweiten Sozialhilfestatistik zu integrieren und den Umfang des Anforderungskataloges hinsichtlich seiner Erforderlichkeit und seiner verwaltungsmäßigen Umsetzbarkeit grundlegend zu überprüfen. Die Daten sind zentral über das statistische Bundesamt zu erheben. Bisher ist es den Trägern der Eingliederungshilfe nicht möglich, ihrer gesetzlichen Berichtspflicht ab dem Jahr 2019 in einem angemessenen Maß nachzukommen.

3. Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordert den Bund auf, die zur Umsetzung der Ziffer 2 erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
4. Der Beschluss ist der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie der Länder (JFMK) zur Kenntnis zu geben.

# 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

## TOP 5.3

### Inklusion für junge Menschen mit Behinderungen

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen

#### Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen grundsätzlich die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im Leistungssystem des SGB VIII als weiterhin zu verfolgendes Ziel der Sozialpolitik an. Sie bekräftigen insoweit ihren Beschluss vom 07. August 2013 und die dort getroffenen Erwägungen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Umsetzung dieser Zielstellung einer gründlichen Vorbereitung sowie eines transparenten und partizipativ ausgeprägten Umsetzungsprozesses bedarf. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder halten vor diesem Hintergrund die Erkenntnisse der Kommunen, in denen die inklusive Lösung bereits umgesetzt wird, für besonders relevant. Ferner kann die Ermöglichung und Durchführung sowie Finanzierung von weiteren Modellvorhaben, in denen interessierte Träger der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe auf freiwilliger Basis eine zusammengeführte Leistungserbringung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche durch die Träger der Jugendhilfe erproben können, als einen wichtigen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion leisten und eine fundierte Grundlage für eine abschließende Entscheidung des zuständigen Bundesgesetzgebers darstellen.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten daher den Bund in diesem Sinne in Abstimmung mit den Ländern die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen und die erforderlichen Finanzierungsmittel bereitzustellen.
4. Der Beschluss ist der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie der Länder (JFMK) zur Kenntnis zu geben.

# 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

## TOP 5.4

### Reform des Sozialen Entschädigungsrechts

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,  
Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz,  
Sachsen-Anhalt, Thüringen

#### Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erkennen den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales beschrittenen Weg an, bereits in einer frühen Phase der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Reform des Sozialen Entschädigungsrechts nicht nur die Länder beteiligt, sondern auch Sozial- und Fachverbände, Interessenvertretungen, Spitzenverbände der Sozialversicherungen sowie Fachexpertinnen und -experten einbezogen zu haben. Die aus unterschiedlichen Blickwinkeln erfolgten Stellungnahmen und Diskussionsbeiträge haben für die Ausgestaltung eines modernen und zukunftsstragenden Systems der sozialen Entschädigung wertvolle Hinweise gegeben und neue Lösungsansätze aufgezeigt.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen ihren auf der 93. ASMK gefassten Beschluss, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales weiter daran zu arbeiten, das Soziale Entschädigungsrecht zukunftsfest in einem weiteren Sozialgesetzbuch neu zu ordnen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erwarten, dass das Soziale Entschädigungsrecht auch künftig einen gesetzlichen Rahmen bietet und so ausgestaltet sein wird, dass der Staat unter sich

verändernden Sicherheitslagen und Bedrohungssituationen auch in Zukunft seiner besonderen sozialen Verantwortung gegenüber den Opfern von Krieg, Terror und Gewalt gerecht werden kann. Für die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder gelten dabei folgende Prämissen:

- Für eine zukunftsfähige und adressatengerechte soziale Entschädigung ist es notwendig, Geld- und Sachleistungen in ein transparentes, zielgenaues Leistungssystem mit für Berechtigte verständlichen und für die Verwaltung praktikablen Regelungen zusammenzuführen. Maßstäbe der Verwaltungsvereinfachung müssen unter Beachtung des Bestandsschutzes auch im Übergangsrecht greifen, um eine möglichst zügige Umstellung auf das neue System und einen zeitnahen Erfolg der Reform sicherzustellen. Als eine elementare Grundforderung ist dabei zwar nach wie vor anzusehen, dass die Reform grundsätzlich nicht zu Leistungsverschlechterungen führen darf. Allerdings darf dieser Grundsatz nicht so eng ausgelegt werden, dass sich die Modernisierung des Sozialen Entschädigungsrechts ausschließlich nach den heutigen Maßstäben des Bundesversorgungsgesetzes richtet.
- Mit der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts muss dem Aufopferungsgedanken der sozialen Entschädigung weiterhin Rechnung getragen werden.
- Der Bund beteiligt sich auch in Zukunft angemessen an den Kosten des Sozialen Entschädigungsrechts, insbesondere zum Ausgleich von Mehrkosten durch das neue Leistungsrecht und mit Blick auf Kosten, die durch die gesetzliche Ausgestaltung der schnellen Hilfen ausgelöst werden. Alle durch das Gesetz entstehenden Mehrkosten im Leistungs- und Verwaltungsbereich sind vom Bund zu tragen.
- Durch die Einbeziehung der Regelsysteme der Sozialversicherung dürfen die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler nicht belastet werden.
- Zur optimalen und effektiven Versorgung der Berechtigten, aber auch aus Gründen der Verwaltungsökonomie sind Sachleistungen, insbesondere im Bereich der Heil- und Krankenbehandlung, möglichst aus einer Hand zu erbringen.
- Regelungen zu Leistungen, die Geschädigten und Mitbetroffenen schnelle und unbürokratische Hilfe und Unterstützung gewähren sollen, sind so auszugestalten, dass sie den Entschädigungsbehörden der Länder die für die Durchführung der Aufgaben benötigten Spielräume belassen. Im Übrigen sind bereits bestehende und bewährte Strukturen zu nutzen, um – ggf. regional-

spezifisch – anforderungsgerechte und mit entsprechender Fachkompetenz  
untersetzte Angebote vorhalten zu können.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen eine Zielstellung, die es vorsieht, einen abgestimmten Entwurf für ein Reformgesetz in der neuen Legislaturperiode der Bundesregierung zügig in die parlamentarischen Beratungen einzubringen.

# 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

## TOP 5.5

### Reform des Sozialen Entschädigungsrechts

hier: Umgang mit Opfern terroristischer Gewalttaten

Antragsteller: alle Länder

#### Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen angesichts der internationalen Sicherheitslage dringenden Bedarf zu gewährleisten, dass sämtlichen Opfern von in Deutschland begangenen Gewalttaten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unabhängig von der Art und Weise, wie die Gewalttat verübt worden ist, angemessene Entschädigung zukommt. Daher wird im Zusammenhang mit der Reform des Sozialen Entschädigungsrecht auch die Frage zu beantworten sein, wie die gesamtstaatliche Einstandspflicht des Staates, Entschädigung für ein im Zusammenhang mit einer (nicht nur im engeren Sinne) terroristischen Gewalttat erbrachtes Sonderopfer zu leisten, künftig umzusetzen sein wird.

Es ist unter sozialpolitischen Aspekten, aber auch im Hinblick auf das weltweite Ansehen Deutschlands und die Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat und seinen Sicherheitsbehörden nicht länger vermittelbar, dass Opfer terroristischer Gewalttaten oder sonstiger Gewaltexzesse im ungünstigsten Fall – zum Beispiel weil es sich um ausländische Staatsbürgerinnen und -bürger handelt – lediglich auf Ermessensleistungen im Rahmen von Härtefallregelungen verwiesen werden bzw. völlig von Hilfe- und Unterstützungsleistungen ausgeschlossen sind.

## **94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017**

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

### **TOP 5.6**

#### **Gleiche Mindestentgelte Ost und West in der Pflege**

**Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Hamburg,  
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-  
Anhalt, Thüringen**

#### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest: Mit der Dritten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche werden die Mindestentgelte bis in das Jahr 2020 sichergestellt.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es aber für erforderlich, dass die bisherige regionale Differenzierung bei der Festsetzung der Mindestentgelte aufgegeben wird, da es für sie keine sachliche Rechtfertigung mehr gibt.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG) mit dem Inhalt vorzulegen, dass die Festsetzung von zwingenden Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche ohne Regionaldifferenzierung erfolgt.

# 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

## TOP 5.7

### Weiterentwicklung der Pflegeversicherung

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen

#### Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten auch nach den grundlegenden Reformen in der letzten Legislaturperiode eine strukturelle Weiterentwicklung der sozialen Pflegeversicherung für erforderlich. Sie regen an, dass die Bundesregierung zu diesem Zweck eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einrichtet. In dieser sind Personenzentrierung und Selbstbestimmung sowie Orientierung an Bedarfen und Lebenslagen zu berücksichtigen. Es soll insbesondere geprüft werden, wie das Leistungsrecht der Pflegeversicherung angepasst werden kann, damit sich Versorgungskonzepte stärker an den Bedarfen der Pflegebedürftigen und nicht an unterschiedlichen Abrechnungsmöglichkeiten orientieren. Hierbei soll auch die Aufhebung der Sektorengrenzen ambulant/stationär in Betracht gezogen werden.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es für angezeigt, in dieser Arbeitsgruppe auch die Schnittstellen zwischen SGB V und SGB XI in den Blick zu nehmen.

# 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

## TOP 5.8

**Bereinigung von Schnittstellenproblemen zwischen  
gesundheitlicher (SGB V) und pflegerisch-  
betreuerischer (SGB XI) Versorgung**

**Antragsteller: Bayern**

**- Grüne Liste -**

### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung nach erfolgreicher Auflösung des Reformstaus in der Pflegeversicherung und den damit verbundenen wichtigen Meilensteinen durch die Pflegegestärkungsgesetze die Bereinigung von Schnittstellenproblemen zwischen den Leistungssystemen bzw. Versorgungsstrukturen des SGB V und SGB XI im Rahmen künftiger Reformvorhaben in diesen Bereichen zu berücksichtigen. Sie bekräftigen insoweit ihren im Rahmen der 91. ASMK gefassten Beschluss, dass die Beseitigung bzw. Optimierung von Schnittstellen ein wichtiger Bestandteil bei der weiteren Reform der verschiedenen Sozialgesetzbücher sein muss, weil sich Systembrüche zwischen gesundheitlicher und pflegerischer Versorgung nicht nur belastend auf die Betroffenen und ihre Angehörigen auswirken, sondern die ohnehin begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen in den betroffenen Systemen der sozialen Sicherung zusätzlich belasten.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales bitten die Bundesregierung, die Problembeschreibungen und Empfehlungen aus dem Bericht zur „Bereinigung von Schnittstellenproblemen zwischen gesundheitlicher (SGB V) und pflegerisch-betreuerischer (SGB XI) Versorgung“ im Rahmen der weiterhin notwendigen Reformvorhaben im Bereich SGB V und SGB XI zu berücksichtigen. Sie bitten die Gesundheitsministerkonferenz auch, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

## **94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017**

**am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam**

### **TOP 5.9**

**Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation verstetigen**

**Antragsteller: Bayern**

#### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Unterstützung der Leistungserbringerverbände für das Bundesprojekt zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation.
2. Gleichzeitig appellieren die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder an die Leistungserbringerverbände, eine Organisationseinheit als zentrale Anlaufstelle mit Steuerungsfunktion auf Bundesebene zu schaffen, um das Lenkungsgremium fortzuführen und die Ergebnisse des auslaufenden Projekts zur Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation zu verstetigen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales sind sich darüber einig, den angestoßenen Prozess zur Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation auch nach Auslaufen des Bundesprojekts weiter zu unterstützen. Zur Ergänzung des Lenkungsgremiums auf Bundesebene gilt es, die Kooperationsgremien auf Landesebene fortzuführen.

## **94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017**

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

### **TOP 5.10**

#### **Qualitätsberichterstattung in der Pflege**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

**- Grüne Liste -**

#### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die seit Ende des Jahres 2009 zu veröffentlichenden Pflegenoten auch nach zwischenzeitlich erfolgten Anpassungen nicht geeignet sind, verlässlich über die Qualität ambulanter Pflegedienste und stationärer Pflegeeinrichtungen zu informieren. Gleichwohl wünschen sich pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen belastbare Angaben, die bei der Wahl eines Pflegeangebots helfen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen es mit Sorge, dass sich die Ablösung der Pflegenoten durch alternative Verfahren zur Qualitätsberichterstattung offenbar weiter verzögert und die Pflegeselbstverwaltung die für die stationäre Pflege gesetzlich geregelte Frist bis Ende des Jahres 2017 nicht halten kann.

Gleichzeitig würde ein neues Format der Transparenz über Qualität in der Pflege in einem noch unfertigen bzw. unvollständigen Zustand das Vertrauen in die Aussagekraft entsprechender Informationen weiter beschädigen. Aus der Erfahrung mit der Einführung der Pflegenoten, bei der zum Teil ein übermäßiger Aufwand in die Pflegedokumentation investiert wurde, sollten zudem vergleichbare Fehlanreize für die Träger von Pflegeeinrichtungen in einem neuen Verfahren soweit möglich vermieden werden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten daher die Bundesregierung, das Verfahren zur Ablösung der Pflegenoten eng zu begleiten und soweit erforderlich von den bestehenden Möglichkeiten zur Einberufung des erweiterten Qualitätsausschusses bzw. der Ersatzvornahme Gebrauch zu machen.

# 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

## TOP 5.11

### Bekämpfung von Abrechnungsbetrug in der Pflege

Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg,  
Mecklenburg-Vorpommern

#### Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die insbesondere durch die Pflegestärkungsgesetze 2 und 3 sowie durch das Bundesteilhabegesetz geschaffenen Regelungen zur Bekämpfung von Abrechnungsbetrug in der Pflege. Zur Ergänzung der bereits geschaffenen Vorschriften halten sie eine Regelung für notwendig, in der auch dem Träger der Sozialhilfe gesetzlich verankerte Prüf- und Informationsaustauschrechte im Bereich der Pflege eingeräumt werden, und schlagen daher der Bundesregierung vor, ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.

Erforderlich ist hierzu eine Ergänzung des geltenden § 75 Absatz 5 SGB XII um ein Recht zu anlassbezogenen, unangekündigten Prüfungen von Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit der Leistungen für den Träger der Sozialhilfe. Dabei soll klargestellt werden, dass sich die Prüfung auch auf Pflichten der Einrichtungen beziehen kann, die sich aus Vereinbarungen nach dem SGB XI ergeben. Letztere Ergänzung ist auch in dem ab dem 01.01.2020 geltenden Prüfrecht nach § 78 SGB XII erforderlich. Für die Leistungserbringer sind Verpflichtungen zur Mitwirkung an der Prüfung (insbesondere Erteilung von Auskünften und Vorlage von Aufzeichnungen) gesetzlich vorzusehen.

Darüber hinaus sind Regelungen im SGB XII aufzunehmen, die die erforderliche Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den Landesverbänden der Pflege-

kassen und den nach heimrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden ermöglichen bzw. dazu verpflichten.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales stellen fest, dass es den Ländern überlassen bleibt, ob sie für ambulante Pflegedienste und alternative Versorgungsformen ähnliche Prüfrechte wie bei den stationären Einrichtungen in ihre Heimgesetze aufnehmen. Sie sind im Übrigen der Auffassung, dass über die Heimaufsichten und damit über das Heimrecht betrügerischer Leistungsmisbrauch nicht aufgeklärt werden kann, da sich ihr Prüfauftrag nicht bzw. nicht vorrangig auf leistungsrechtliche Vorgaben und Vereinbarungen bezieht.

## **94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017**

**am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam**

### **TOP 5.12**

**Frühzeitige Einbeziehung pflegerischer Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten für ältere Menschen und ihre Angehörigen durch einen verbesserten „Erstzugang“ im Rahmen der hausärztlichen Versorgung**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Schleswig-Holstein**

#### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

Mit dem demografischen Wandel ist der Anteil älterer, multimorbider Patienten insbesondere in Hausarztpraxen kontinuierlich gestiegen. Im Rahmen der ärztlichen Versorgung ist die Hausärztin/der Hausarzt häufig die erste Anlaufstelle älterer Menschen bzw. ihrer Angehörigen, auch wenn es um Fragen pflegerischer Unterstützung und Entlastung geht. Gemäß § 73 Absatz 1 Nummer 2 SGB V beinhaltet die hausärztliche Versorgung die Koordination diagnostischer, therapeutischer und pflegerischer Maßnahmen. Den Auftrag der Koordination pflegerischer Maßnahmen gilt es vor dem Hintergrund der komplexen Rechtslage im SGB XI und anderer Rechtsgebiete, der heterogenen Beratungslandschaft und der regional sehr unterschiedlichen Variationsbreite an Pflege-, Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten zu optimieren.

Vor dem Hintergrund des pflegepolitischen Ziels, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden und den Verbleib älterer Menschen in der eigenen Häuslichkeit auch bei Pflegebedürftigkeit so lange wie möglich zu erhalten, ist es notwendig, gute (sektoren- und sozialgesetzbuchübergreifende) Lösungen zu entwickeln, damit ältere Menschen und ihre Angehörigen gleich zu Beginn einer drohenden oder eintretenden Pflegebedürftigkeit einen niedrighwelligen und frühzeitigen Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten finden. Hierdurch kön-

nen Hausärztinnen und Hausärzte gleichzeitig in der längerfristigen Begleitung der in der Regel multimorbiden älteren Patientinnen und Patienten entlastet werden.

Die ASMK bittet die GMK und die Bundesregierung die vorstehend beschriebenen Ziele einer Optimierung der hausärztlichen Versorgung vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer frühzeitigen Einbeziehung pflegerischer Unterstützung- und Entlastungsmöglichkeiten für ältere Menschen und ihre Angehörigen im Rahmen der Einrichtung und Arbeit der Reformkommission „Sektorenübergreifende Versorgung“ (GMK-Beschluss vom 21. Juni 2017) zu berücksichtigen.

## **94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017**

**am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam**

### **TOP 5.13**

**Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII an Personen mit Erwerbsminderung**

**Antragsteller: Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

#### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf,

1. Menschen mit Behinderung auch im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) den Zugang zu Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung zu eröffnen und
2. seine ursprünglichen Zusage, die Kommunen von Soziallasten zu entlasten, insbesondere bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, in vollem Umfang auch für die Leistungsberechtigten einzuhalten, für die erst nachträglich die dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt werden kann.

Sie bitten den Bund, im Rahmen der bestehenden Bund-Länder Zusammenarbeit Lösungswege zu finden.

## **94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017**

**am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam**

**TOP 5.14**

**Sehhilfen für Geringverdienende/SGB-II-/XII-  
Empfänger/innen analog zu § 55 Abs. 2 SGB V**

**Antragsteller: Niedersachsen, Sachsen-Anhalt**

### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Gesundheitsministerkonferenz, für Personen mit geringen Einkommen die Einführung einer Härtefallregelung im SGB V zur Sicherstellung des existenznotwendigen Bedarfs für die Versorgung mit einer erforderlichen Sehhilfe zu prüfen. Die ASMK regt eine Ausgestaltung analog zur Härtefallregelung für die Versorgung mit Zahnersatz nach § 55 Abs. 2 SGB V an.

### **Protokollerklärung RP, BB, HH, TH:**

RP, BB, HH, TH sehen hinsichtlich der Versorgung von erforderlichen Sehhilfen für Personen mit geringem Einkommen ebenfalls Handlungsbedarf. Allerdings sollte eine entsprechende Regelung nicht im Rahmen des gesetzlichen Krankenversicherungsrechts, sondern in einem übergeordneten Rahmen erfolgen, zumal nicht alle Personen mit geringem Einkommen, wie beispielsweise Solo-Selbstständige gesetzlich krankenversichert sind.

## **94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017**

**am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam**

### **TOP 5.15**

#### **Einführung einer Kindergrundsicherung**

**Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,  
Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

#### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

- 1) Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen das in der Begründung aufgeführte Arbeitsergebnis der länderoffenen Arbeitsgruppe als Zwischenstand zur Kenntnis.
- 2) Ziel der Arbeitsgruppe sollte es sein, bis zur 95. ASMK ein Grobkonzept einer Kindergrundsicherung als zentralen Baustein zur Vermeidung von Kinderarmut zu entwickeln und dabei auch die erforderlichen Ressourcen für die weitere Konzeptionierung und ggf. Umsetzung aufzuzeigen.
- 3) Angesichts der Komplexität der Untersuchungsansätze ist auch die Beauftragung externer Expertisen vorzusehen.
- 4) Parallel zur Entwicklung eines Grobkonzepts zur Kindergrundsicherung sind mögliche Optimierungsansätze der kindbezogenen Transferleistungen weiter zu verfolgen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder schließen sich dabei der Auffassung der JFMK an, wonach die kindbezogenen Leistungen, insbesondere Kindergeld und Kinderzuschlag bis zur möglichen Einführung einer Kindergrundsicherung weiter optimiert werden müssen.
- 5) Die JFMK wird gebeten, den Beschluss zur Kenntnis zu nehmen und sich (weiter) an der länderoffenen Arbeitsgruppe zu beteiligen.

- 6) Dabei sollen die wesentlichen Ergebnisse vor der Zuleitung an die ASMK zwischen der Arbeitsgemeinschaft der obersten Jugend- und Familienbehörden (AGJF) und den Abteilungsleitungen Soziales abgestimmt werden.

**Protokollerklärung Hessen, Bayern, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland:**

Die Länder Hessen, Bayern, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland erklären, dass die länderoffene Arbeitsgruppe nähere Konzept- und Zielvorstellungen zu einer besseren und zugleich effektiveren Unterstützung armutsgefährdeter Kinder entwickeln soll. Hierbei sollen mögliche Optimierungsansätze der bestehenden kindbezogenen Transferleistungen – unter anderem Kindergeld und Kinderzuschlag – geprüft werden, aber keine Vorfestlegung auf die Einführung einer Kindergrundsicherung erfolgen.

## **94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017**

**am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam**

**TOP 5.16**

**Stärkung der Schuldnerberatung**

**Antragsteller: Rheinland-Pfalz**

### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass Überschuldung oft mit erheblichen Armutsrisiken einhergeht und daher bundesweit eine wirksame Struktur sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung durch geeignete Stellen gewährleistet sein muss. Sie betonen, dass die qualifizierte und unentgeltliche Beratung überschuldeter Menschen eine hohe Bedeutung hat.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten eine Verständigung zwischen Bund und Ländern über Struktur, Qualität und Finanzierung der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung für erforderlich. Die Bundesregierung wird gebeten, gemeinsam mit den Ländern unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände eine Arbeitsgruppe einzurichten, in der Empfehlungen für die Ausgestaltung der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung zusammengestellt werden. Gleichzeitig sollte dabei auch beleuchtet werden, wie durch Vernetzung und Kooperation mit Behörden und auch mit Blick auf sonstige Beratungsstellen eine präventiv wirkende Aufklärung der Betroffenen und eine Stärkung der Arbeit der Schuldner- und Insolvenzberatung bewirkt werden kann.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, wie die Prävention gegen Überschuldung verbessert werden kann. Dabei sollen insbesondere die Möglichkeiten der Aufklärung über Überschuldungsrisiken und Unterstüt-

zungsmöglichkeiten überschuldeter Menschen in öffentlichen Medien sowie die Möglichkeiten effektiver Warnhinweise geprüft werden.

4. Die Bundesregierung wird gebeten, gemeinsam mit den Ländern eine Strategie für eine angemessene und verlässliche Finanzierung der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Verantwortung der Kreditwirtschaft zu entwickeln. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, inwieweit die Darlehensgeber und die Inkassounternehmen stärker an der Finanzierung der Schuldnerberatung beteiligt werden können. Dabei sollen neben der Möglichkeit von Verpflichtungen auf vertraglicher Basis auch gesetzliche Verpflichtungen der Kreditwirtschaft geprüft werden.

## **94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017**

**am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam**

### **TOP 5.17**

#### **Stärkung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge**

**Antragsteller: Baden-Württemberg**

#### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen grundsätzlich Maßnahmen der Bundesregierung zur Stärkung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge. Sie sind der Ansicht, dass das Altersvorsorgeangebot für die Bürgerinnen und Bürger weiter verbessert und gestärkt werden muss.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen ihren einstimmigen Beschluss aus dem Jahr 2015 und fordern die Bundesregierung erneut auf, zeitnah weitere geeignete Vorschläge zur Stärkung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge zu unterbreiten, um den Verbreitungsgrad auch bei den Beschäftigten in den kleinen, häufig nicht tarifgebundenen Unternehmen sowie Geringverdienenden erheblich zu steigern und den Bürgerinnen und Bürgern die Sorgen vor überteuerten Riesterprodukten durch ein verbraucherfreundliches, kostengünstiges, einfaches und transparentes Angebot zu nehmen. Grundlegende Verbesserungen bezüglich der staatlich geförderten Riesterrente sind hierbei unabdingbar. Bereits entwickelte Konzepte für sogenannte Standardprodukte (z.B. das Vorsorgekonto) sind in die Überlegungen einzubeziehen.

## 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

### TOP 5.18

#### Anrechnung von Pflegezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung verbessern

Antragsteller: Baden-Württemberg

#### Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den Beschluss der 27. GFMK zur verbesserten Anrechnung von Pflegezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 7./8. Juni 2017 zur Kenntnis. Sie schließen sich der Zielrichtung des Beschlusses an und bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob die gesellschaftliche Wertschätzung der Leistung der Pflegenden in besonderer Weise zum Ausdruck gebracht werden könnte, indem künftig
  - a) die Anrechnung von Pflegezeiten im Rentenrecht unabhängig vom Erwerbsstatus der pflegenden Person erfolgt (Wegfall der geltenden Anspruchsvoraussetzung, die eigene Erwerbstätigkeit auf 30 Stunden zu reduzieren)
  - b) die Möglichkeit eingeräumt wird, auch bei Bezug einer Vollrente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze Rentenanwartschaften zu erwerben
  - c) Pflegezeiten in gleicher Weise honoriert werden wie Kindererziehungszeiten.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder weisen darauf hin, dass es sich bei der Honorierung der Leistung der Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung um keine rentenversicherungskonforme Leistung handelt. Sofern die Finanzierung der Leistungen nicht über entsprechende Beitragszahlungen der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen erfolgt, wäre daher unter Annahme einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe eine Finanzierung aus Steuermitteln zu prüfen.

**27. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,  
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)  
Hauptkonferenz am 7. und 8. Juni 2017 in Weimar**

**TOP 7.1**

**Anrechnung von Pflegezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung verbessern**

**Beschluss:**

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) begrüßt die mit Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze einhergehenden Verbesserungen bezüglich der rentenversicherungsrechtlichen Absicherung der Pflegepersonen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung pflegen.

Seit dem 01.01.2017 kommt u.a. bereits dann die Rentenversicherungspflicht zustande, wenn die Mindest-Pflegezeit einer Pflegeperson zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, beträgt. Die bisherige Regelung sah einen wöchentlichen Mindestaufwand von 14 Stunden vor. Eine weitere Verbesserung ist, dass die Bemessung der Rentenbeiträge im höchsten Pflegegrad fünf künftig bis zu 100 Prozent der Bezugsgröße betragen kann.

2. Die GFMK stellt fest, dass diese Verbesserungen besonders Frauen zugutekommen, da die häusliche Pflege von Angehörigen zumeist durch weibliche Familienmitglieder erfolgt. Gleichzeitig darf die Anrechnung von Pflegezeiten kein Anreiz zur Aufgabe von Erwerbstätigkeit sein.

Es ist davon auszugehen, dass die Neuregelungen zum einen in Folge einer umfangreicheren Erfassung aller relevanten Aspekte der Pflegebedürftigkeit zu einer Erhöhung der Zahl der leistungsberechtigten Pflegebedürftigen führen werden. Zum anderen wird die Anhebung der bisherigen Beitragsbemessungsgrundlagen bis auf maximal 100 Prozent der Bezugsgröße zum Erwerb höherer Rentenanwartschaften führen.

Trotz der erfolgten Verbesserungen sieht die GFMK im Rentenrecht weiteren Handlungsbedarf. Um die gesellschaftliche Wertschätzung der Leistung der Pflegenden in

besonderer Weise zum Ausdruck zu bringen, sollte(n) nach Auffassung der GFMK künftig

- a) die Anrechnung von Pflegezeiten im Rentenrecht unabhängig vom Erwerbsstatus der pflegenden Person erfolgen. Dementsprechend sollte die gesetzlich geforderte Anspruchsvoraussetzung, die eigene Erwerbstätigkeit auf 30 Stunden zu reduzieren, entfallen,
- b) die Möglichkeit eingeräumt werden, auch bei Bezug einer Vollrente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze Rentenanwartschaften zu erwerben,
- c) Pflegezeiten in gleicher Weise honoriert (bewertet) werden wie Kindererziehungszeiten.

Die GFMK bittet die Bundesregierung um entsprechende Prüfung.

3. Die GFMK bittet die ASMK das Thema aufzugreifen und zu prüfen.

#### **Begründung:**

Die Zahl der Pflegebedürftigen, die im Jahr 1995 noch bei 1,7 Millionen lag, ist im Jahr 2015 auf knapp 2,9 Millionen Menschen angestiegen. Fast drei Viertel (73 Prozent bzw. 2,08 Millionen) der Pflegebedürftigen wurden zu Hause versorgt. Davon erhielten 1.385.000 Pflegebedürftige ausschließlich Pflegegeld, das bedeutet sie wurden in der Regel zu Hause allein durch Angehörige gepflegt. Diese Zahlen verdeutlichen, dass das deutsche Pflegesystem ohne den Beitrag pflegender Angehöriger nicht denkbar wäre. Aber mit der demografischen Alterung wird das Potenzial an Pflegepersonen zurückgehen. Zusätzlich wird diese Tendenz verstärkt werden durch veränderte Familienstrukturen, die zunehmende Erwerbsbeteiligung von Frauen sowie die geforderte Flexibilität im Arbeitsleben.

Es wird daher in Zukunft noch mehr als bisher darauf ankommen, denjenigen, die Pflege für Angehörige leisten wollen, gute Rahmenbedingungen zu bieten. Die Pflege durch nahe Angehörige anstatt fremden Pflegekräften entspricht auch dem verständlichen Wunsch der Pflegebedürftigen. Dies kann durch eine gute rentenversicherungsrechtliche Absicherung der pflegenden Angehörigen, die auch die Wertschätzung der Leistung zum Ausdruck bringt, befördert werden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass die rentenrechtliche Anrechnung von Pflegezeiten nicht unabhängig vom Erwerbsstatus und Alter der pflegenden Person erfolgt. Durch die gesetzlich geforderte Anspruchsvoraussetzung, die eigene Erwerbstätigkeit auf 30 Stunden zu reduzieren, wird den in Vollzeit beschäftigten Personen eine rentenrechtliche Anerkennung für ihre zweifache Leistungserbringung verwehrt. Keine Anerkennung für ihre Leistung erhalten auch Pflegende, die nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, eine Vollrente wegen Alters beziehen. Gerade diese

Nichtanerkennung stößt angesichts der mit dem Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) eröffneten Möglichkeit, bei Erwerbstätigkeit und gleichzeitigem Bezug einer Vollrente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze auf die Versicherungsfreiheit zur Rentenversicherung verzichten zu können, auf Unverständnis. Während nunmehr insbesondere Beschäftigte generell neben dem Bezug einer Vollrente wegen Alters neue Rentenanwartschaften erwerben können, bleibt dies Pflegepersonen nach Erreichen der Regelaltersgrenze verwehrt, obwohl diese ebenfalls zum Kreis der versicherungspflichtigen Personen gehören und ihre Tätigkeit rentenrechtlich einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist.

Sorgearbeit wird auch in der gesetzlichen Rentenversicherung unterschiedlich honoriert: die Pflege von Hilfebedürftigen wird im Vergleich zur Kinderbetreuung wesentlich geringer angerechnet. Gerade auch unter dem Aspekt des demografischen Wandels bedarf es hier einer Korrektur, die letztlich auch die gesellschaftliche Wertschätzung dieser unverzichtbaren Tätigkeit zum Ausdruck bringt.

Die GFMK bittet die ASMK, das Thema aufgrund ihrer fachlichen Zuständigkeit im Bereich der Sozialen Sicherung aufzugreifen und dabei auch mögliche Finanzierungswege anzusprechen.

# 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

TOP 5.19

Bericht der ASMK-Arbeitsgruppe „Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung“

Antragsteller: Sachsen

- Grüne Liste -

## Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den Bericht der ASMK-Arbeitsgruppe „Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung“ vom 14.07.2017 zur Kenntnis und stellen diesen der Justizministerkonferenz zur Verfügung. Sie empfehlen der Justizministerkonferenz, die in dem Bericht dargestellten Ergebnisse bei der weiteren Meinungsbildung zu der Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Form Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden sollen sowie insbesondere auch die Finanzierungswege bei der jeweiligen Favorisierung einer Lösungsmöglichkeit zu berücksichtigen.

## **94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017**

**am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam**

### **TOP 5.21**

**Qualität in der rechtlichen Betreuung – Angemessene Vergütung in der rechtlichen Betreuung sichern**

**Antragsteller: Nordrhein-Westfalen**

**- Grüne Liste -**

#### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz mit dem rechtstatsächlichen Forschungsvorhaben „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ den Aspekt der Qualitätssicherung in der rechtlichen Betreuung aufgegriffen hat und beabsichtigt, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Forschungsvorhabens, die Vergütungsstruktur in der rechtlichen Betreuung entsprechend den qualitativen Erfordernissen angemessen anzupassen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund die spezifische Funktion und die besonderen Belange der Betreuungsvereine bei den weiteren Überlegungen zur Neuordnung der Vergütungsstruktur zu berücksichtigen und in der laufenden Legislaturperiode zeitnah einen Gesetzesentwurf vorzulegen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass die Betreuungsvereine eine wichtige Säule im System der rechtlichen Betreuung sind und eine herausragende Arbeit im Sinne der Betreuten leisten. Neben der rechtlichen Betreuung leisten die Betreuungsvereine mit ihrer Querschnittsarbeit einen unverzichtbaren Beitrag für die Stärkung des Ehrenamtes **oder** des bürgerschaftliche Engagements.

Nur durch das Zusammenspiel von Berufsbetreuern sowie den ehren- und hauptamtlichen Betreuerinnen und Betreuern in den Betreuungsvereinen können ein breites Angebot an individueller Betreuung auf Dauer sichergestellt und das bürgerschaftliche Engagement weiterentwickelt werden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen ihre Bereitschaft, gemeinsam mit den in den Ländern jeweils federführend zuständigen Justizressorts sowie dem Bund an der Neuordnung des Vergütungssystem mit Blick auf die Belange der Betreuungsvereine mitzuwirken.

## **94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017**

**am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam**

### **TOP 5.22**

#### **Transparenz gemeinnütziger Organisationen**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen**

**- Grüne Liste -**

#### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder setzen eine temporäre länderoffene Arbeitsgruppe mit dem Ziel ein, ein länderübergreifendes Konzept von grundsätzlichen Standards zur Transparenz sowie zu Rechnungslegungs- und Publizitätspflichten gemeinnütziger Organisationen, wie am Beispiel der Förderpraxis im sozialen Bereich, vorzulegen. Die Arbeitsgruppe soll klären, ob und wie eine Förderdatenbank und eine Transparenzdatenbank nach dem Muster Berlins für die anderen Länder, die sich dafür entscheiden und beteiligen wollen, nach bundeseinheitlichen Leitlinien bzw. Empfehlungen aufgebaut werden kann.

An der Arbeitsgruppe kann neben den Ländern auf Einladung auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) teilnehmen. Die Arbeitsgruppe kann spezielle Fachorganisationen wie z. B. das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen, den Datenschutzbeauftragten oder Transparency International e. V. zu Rate ziehen. Der Bund wird eingeladen, an der Arbeitsgruppe mitzuwirken.

Die Arbeitsgruppe soll in der 95. ASMK über ihre Vorschläge berichten.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Land Hessen, die Federführung der Arbeitsgruppe zu übernehmen.

## 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

### TOP 5.23

**200 Jahre Genossenschaften – eine Idee für die Zukunft**

Antragsteller: Rheinland-Pfalz

- Grüne Liste -

#### Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen, dass die Idee der Genossenschaften auch nach über 150 Jahren ein Modell für die Zukunft sein kann.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales erinnern anlässlich des 200. Geburtstags an das Leben und Wirken Friedrich Wilhelm Raiffeisens.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen die besondere Bedeutung von Genossenschaften im sozialen, pflegerischen und gesundheitlichen Bereich.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, zur 95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz ein Bericht zur aktuellen Entwicklung des Genossenschaftswesens vorzulegen. Der Bericht soll sich auch auf die Chancen und Risiken der Digitalisierung in Bezug auf Genossenschaften beziehen.

## **94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017**

**am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam**

### **TOP 5.24**

**Einführung einer bundesweiten Wohnungslosen-/  
Wohnungslosennotfallstatistik**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,  
Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz,  
Sachsen-Anhalt, Thüringen**

**- Grüne Liste -**

### **Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Initiative der Bundesregierung, eine bundesweite Wohnungslosen-/Wohnungslosennotfallstatistik einzuführen. Die Länder erklären sich bereit, an der inhaltlichen Erarbeitung dieser einheitlichen Bundesstatistik mitzuwirken und plädieren dafür, die kommunale Ebene und die Organisationen der freien Träger frühzeitig einzubinden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird gebeten, die entsprechenden Aktivitäten fortzusetzen.

# 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

## TOP 5.25

**Klarstellung des Stiftungszwecks der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ für Personen, die von stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie in Familien untergebracht wurden**

**Antragsteller: alle Länder**

**- Grüne Liste -**

### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung dass es keine Ungleichbehandlung zwischen Kindern und Jugendlichen geben darf, die im Zeitraum zwischen 1949 und 1975 (1949 bis 1990 im Bereich der ehemaligen DDR) in einer stationärer Einrichtung der Behindertenhilfe bzw. der Psychiatrie untergebracht waren und sich ausschließlich dort aufhielten, und solchen Kindern und Jugendlichen, die von den betreffenden Einrichtungen gezielt in einer Familie bzw. Anstaltsfamilie zur Pflege untergebracht waren.
2. Sie sprechen sich daher dafür aus, dass dieser Personenkreis anspruchsberechtigt für Leistungen der Stiftung Anerkennung und Hilfe ist, sofern dieser dort Leid und Unrecht erfahren hat. Dieser Personenkreis muss von daher bei Vorliegen der Voraussetzungen Leistungen aus der Stiftung Anerkennung und Hilfe erhalten, wenn die Einrichtung die Kontrolle über die Betroffenen und deren Pflege behielt, weiterhin die ärztliche Betreuung wahrnahm und die Pflegefamilie bzw. Anstaltspflegefamilie somit eine Außenstelle der Einrichtung darstellte.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten eine einvernehmliche Klärung zugunsten des beschriebenen Personenkreises im Lenkungsausschuss herbeizuführen.

## **94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017**

**am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam**

**TOP 5.26**

**Gemeinsame Entwicklung von Strategien gegen Antisemitismus**

**Antragsteller: alle Länder**

**- Grüne Liste -**

### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich dafür aus, gegen jegliche Form von Antisemitismus konsequent vorzugehen. Angesichts der besonderen historischen Verantwortung Deutschlands ist dies eine besonders vordringliche Pflicht.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus vom April 2017 zur Kenntnis. Sie sehen darin vor allem eine wichtige Grundlage, die Formen von Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland darzustellen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Empfehlungen des Unabhängigen Expertenkreises, insbesondere im Bereich der Prävention, nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation in den Ländern und der Bedürfnisse vor Ort umgesetzt werden können.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, die Länder dabei zu unterstützen und gemeinsam mit den Ländern nachhaltige Strategien gegen Antisemitismus zu entwickeln.

## **94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017**

**am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam**

**TOP 5.27**

**Steuerrechtliche Bewertung des Konzeptes „Wohnen für Hilfe“**

**Antragsteller: Bayern**

**- Grüne Liste -**

### **Die ASMK hat einstimmig beschlossen:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Finanzministerkonferenz, die steuerliche Beurteilung des Konzeptes „Wohnen für Hilfe“ dahingehend zu ändern, dass die Wohnraumüberlassung gegen praktische Hilfen im Alltag von der Besteuerung ausgenommen wird. Die Wohnraumüberlassung gegen praktische Hilfen im Alltag basiert nicht auf der Absicht, Einkünfte zu erzielen.

# 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017

am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam

## TOP 8.1

### Tätigkeitsverbot bei bestimmten Straftaten und Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse in der Pflege

Antragsteller: Bremen, Rheinland-Pfalz

#### Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, die Aufnahme eines Tätigkeitsverbots bei bestimmten Straftaten und die Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse in der Pflege entsprechend § 75 Absatz 2 Sätze 3 bis 8 SGB XII in den Vorkatalog für den Abschluss eines Versorgungsvertrages zwischen Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen (§ 72 Absatz 3 SGB XI) zu prüfen.
2. Dabei ist die Relevanz der in § 75 Absatz 2 Satz 3 SGB XII genannten Straftatbestände für die Pflege zu überprüfen. Weiterhin ist zu untersuchen, inwiefern es einer Regelung für ehrenamtlich Tätige in Pflegeeinrichtungen bedarf und inwieweit die Vertragsparteien nähere Regelungen in den Landesrahmenverträgen vereinbaren sollten.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung mit Blick auf die Untersuchung nach Ziffer 1 gegebenenfalls auch eine Änderung des § 32 BZRG („Erweitertes Führungszeugnis“) zu prüfen.
4. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob die Angaben nach § 10 Absatz 2 BZRG und § 11 BZRG Inhalt des Erweiterten Führungszeugnisses werden können.